

Bayerns Standortvorteil für Anlagebetrüger

Kapitalanlagebetrug wird im Freistaat nur selten verfolgt / Verjährung schon nach sechs Monaten

ruh. FRANKFURT, 8. August. Die zweifelhaften Geschäfte des Klaus Thannhuber, die nun zur Schiefelage der Privatbank Reithinger geführt haben, hätten möglicherweise früher gestoppt werden können. Anzeigen wegen des Verdachts auf Anlagebetrug gab es schon seit mindestens zwei Jahren. Doch einige bayerische Besonderheiten haben dazu geführt, daß die Verfahren frühzeitig eingestellt wurden. Für die Betroffenen hat das erhebliche finanzielle Folgen. In der vergangenen Woche hatte die Aufsichtsbehörde Bafin die Privatbank Reithinger geschlossen und das unter anderem mit dem undurchsichtigen Firmengeflecht des Eigentümers begründet (siehe FAZ vom 4. August). Den rund 65 000 Kunden der Bank und erst recht denen, die Geld für DBVI-Fonds Thannhubers ausgegeben haben, drohen nun empfindliche Verluste.

„Bayern galt immer als besonders scharf gegenüber dem grauen Kapitalmarkt“, sagt Rechtsanwalt **Peter Mattil**, der einige Geschädigte vertritt. „Aber seit einigen Jahren sind die Staatsanwälte und das Oberlandesgericht München dazu übergegangen, Verfahren wegen Kapitalanlagebetrugs abzuwimmeln.“ Das sei auch so mit einer Anzeige im Zusammenhang mit zwei von Thannhuber initiierten Immobilienfonds geschehen. Staatsanwälte und Richter begründen die ablehnende Haltung mit dem Pressegesetz des Landes. So argumentierte zum Beispiel das Oberlandesgericht München bei der Ablehnung einer Klageerzwingung, der Verkaufsprospekt für einen der von Thannhuber vertriebenen Immobilienfonds sei ein „Druckwerk“ im Sinne des Pressegesetzes. Das sei so, weil in Bayern – anders als in anderen Bundesländern – im Pressegesetz eine Bestimmung fehle, die

gewerbliche Veröffentlichungen wie zum Beispiel Verkaufsprospekte ausnehme. Aus diesem Grund gelte nicht die Verjährung nach fünf Jahren, wie sie das Strafgesetzbuch für Kapitalanlagebetrug vorsehe, sondern die presserechtliche Frist von sechs Monaten. Sie sei in dem angezeigten Fall schon abgelaufen. „Wir sind an das Pressegesetz gebunden“, sagt Hartmut Kaiser, Richter am Oberlandesgericht München. Der Wortlaut des Gesetzes sei die Grenze für mögliche Interpretationen.

Verbraucherschutzkritikern, daß damit Betrug im Zusammenhang mit einem Verkaufsprospekt in Bayern fast immer verjährt ist. Denn die Frist beginne nicht mit der Investition des Geschädigten, sondern mit dem Zeitpunkt der Veröffentli-

chung des Prospekts. Damit reiche es, den eigentlichen Vertrieb um einige Monate zu verzögern, um eine strafrechtliche Verfolgung von vornherein zu vermeiden.

Erstmals ist der Gedanke der frühen Verjährung offenbar im Fall Infomatec benutzt worden. Der Gründer des Neuen-Markt-Unternehmens Alexander Häfde wurde wegen Kursbetrugs verurteilt. Die Verteidigung hatte sich auf das Pressegesetz berufen und mit Verjährung argumentiert. Das Landgericht Augsburg schmeterte aber das Ansinnen ab, weil es fürchtete, Bayern könne zum Eldorado für Kapitalanlagebetrüger werden.

Dem scheint sich das Bundesland aber dennoch zumindest genähert zu haben. „Die Verfolgung von Kapitalanlagebetrug läuft bei uns ins Leere“, räumt Oberstaats-

anwalt Stephan Reich ein und zeigt sich wenig erfreut über diesen Umstand. Wegen „normalen“ Betrugs ermittelten die Staatsanwälte erfolgreich. Aber für diesen Straftatbestand gelten höhere Anforderungen. Kapitalanlagebetrug ist leichter zu belegen, denn es muß noch kein Schaden entstanden sein, und es muß keine persönliche Täuschung vorliegen. Deshalb beziehen sich die Anwälte von Geschädigten meist auf Kapitalanlagebetrug – in Bayern aber meist ohne Erfolg. Das Scheitern eines Strafverfahrens nimmt ihnen zwar nicht die Möglichkeit der Zivilklage. Aber die ist ohne ein vorheriges Strafverfahren ungleich schwerer. Denn vor einem Zivilgericht sind die Chancen weitaus größer, wenn die Staatsanwälte schon Beweise ermittelt haben.

Auch Oberstaatsanwalt Reich ist über die Gesetzeslage nicht glücklich. Eine Ergänzung des bayerischen Pressegesetzes um einen Ausschuß von gewerblichen Druckerzeugnissen und damit eine bundesweite Rechtsangleichung „sind sicher sinnvoll“, sagt Reich. Allerdings muß, um den bayerischen Standortvorteil für Anlagebetrüger zu beenden, das Gesetz möglicherweise gar nicht geändert werden. Da glaubt zumindest Rechtsanwalt Mattil. Eine Anweisung des Justizministeriums nach dem Motto „Verkaufsprospekte sind keine Druckerzeugnisse im Sinne des Pressegesetzes“ würde es auch tun, glaubt er. Genauso gut könnte aber auch das Oberlandesgericht München so entscheiden, oder die Staatsanwälte könnten schlicht ihre Praxis ändern. Denn, so sagt Mattil, in den kritisierten Fällen sei nach Ablehnung der Anzeige wegen Kapitalanlagebetrugs auch nicht wegen „normalen“ Betrugs ermittelt worden. „Wenn die Staatsanwaltschaft aber ermittelt hätte, hätte sie die merkwürdigen Zahlungskarusselle der Thannhuber-Gruppe bald entdeckt.“



Bankraub